

## **Satzung der**

## **Lokalen Aktionsgruppe (LAG) LEADER im Landkreis Bad Kissingen e.V.**

### **Kurzform: LAG Bad Kissingen**

---

#### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Leader im Landkreis Bad Kissingen e. V.", Kurzform: „LAG Bad Kissingen“, im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen. Die Geschäftsstelle ist im Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen angesiedelt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft aus Vertreter:innen öffentlicher und privater lokaler sozio-ökonomischer Akteur:innen, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteur:innen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.

(3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Erarbeitung, Verabschiedung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteur:innen.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteur:innen und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.

(4) Der Verein kann im Sinn der Verfolgung dieser Ziele selbst Projektträger sein. Er kann als solcher Rechte und Pflichten eingehen, Fördermittel generieren und selbst Zuwendungsempfänger sein.

(5) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt. Ausgenommen hiervon sind politische Parteien und politische Organisationen.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

(3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein kann für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Beiträge erheben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird im Falle einer Beitragserhebung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Lenkungsausschuss (Entscheidungsgremium) (§ 10)
4. der Beirat (§ 11)
5. Arbeitskreise (§ 12)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- die Wahl des Entscheidungsgremiums
- die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Zuordnung/Struktur der Bildung von Interessensgruppen innerhalb des Lenkungsausschusses

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse versandt. In begründeten und der Geschäftsstelle angezeigten Ausnahmefällen erfolgt ein postalischer Versand.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht zum Umsetzungsstand der LES
- Bericht der Kassenprüfer (im Falle von Beitragserhebungen)
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- Wahl des Entscheidungsgremiums (im Wahljahr)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr, im Falle von Beitragserhebungen)

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, postalisch oder per Mail einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen ist jedoch nur möglich, wenn deren Bekanntgabe bereits in der Einladung bezüglich Form und Frist satzungsgemäß erfolgte.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung kann die Mitgliederversammlung eine besonderen Versammlungsleitung bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführenden sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 8 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf, bzw. durch elektronische Zustimmung/ Ablehnung/ Enthaltung bei digitalen Sitzungen. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

(5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der/die Vorstandsvorsitzende nach ihrem/seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird. Der Vorstand regelt, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung bereitstehen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Der Vorstand kann zudem Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren per Umlaufbeschluss einholen. Diese Bestimmungen gelten für die Sitzungen des Vorstandes, des Lenkungsausschusses und ihrer Beschlüsse entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem jeweiligen Landrat oder der jeweiligen Landrätin des Landkreises Bad Kissingen als geborenem Mitglied und Vorsitzendem bzw. Vorsitzender
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Das LAG-Management (§ 13) wird zu den Sitzungen des Vorstandes geladen und ist nicht stimmberechtigt.

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die drei weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger:innen im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Lenkungsausschuss zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des LAG-Managements regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse/Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **§ 10 Lenkungsausschuss (Entscheidungsgremium)**

(1) Der Lenkungsausschuss ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie. Er beschließt auch über Änderungen des Finanzplanes der Lokalen Entwicklungsstrategie und informiert darüber in der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder des Lenkungsausschusses können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Den Vorsitz im Lenkungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(3) Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 9) und mindestens weiteren 10 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Lenkungsausschusses bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums muss gewährleisten, dass weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne weitere Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse dominiert. Keine Interessensgruppe darf über eine Stimmenmehrheit verfügen. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 30% oder mehr der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Lenkungsausschuss ist in Interessensgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der Mitglieder des Lenkungsausschusses zu den Gruppen nimmt die Geschäftsstelle in Absprache mit den jeweiligen Mitgliedern vor.

Folgende Interessensgruppen werden gebildet:

- Öffentlicher Sektor: Mitarbeiter:innen und Vertreter:innen kommunaler Gebietskörperschaften (Landrat oder Landrätin, Bürgermeister:in, Bezirkstagspräsident/in), Vertreter:innen von Landes- und Bundesbehörden und Abgeordnete (Bund, Land, EU)
- Wirtschaftspartner: Unternehmen, Vertreter von Wirtschaftsverbänden und Banken
- Gesellschaftliche Interessensvertretungen und Private: Kultur, Soziales, Umwelt, Daseinsvorsorge, Bildung, Ehrenamt, Sport, Tourismus, Private

(5) Im Falle von beispielsweise geänderter Vorgaben aufgrund des LEADER-Vollzuges kann die Mitgliederversammlung eine neue Zuordnung/Struktur der Bildung von Interessensgruppen beschließen.

(6) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessensgruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenskonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger:in bestellt werden.

(8) Der Lenkungsausschuss gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES beinhalten muss.

## **§ 11 Beirat**

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Lenkungsausschusses kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt.

(2) Im Beirat sind in erster Linie Vertreter:innen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der kommunalen Allianzen vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats

müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel anlassbezogen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen.

(3) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

## **§ 12 Arbeitskreise**

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter/ eine Leiterin wählen, der/die Ansprechpartner:in für den Vorstand und das LAG-Management ist.

## **§ 13 LAG Management**

(1) Das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Das LAG-Management wird zu den Sitzungen des Vorstandes geladen und ist nicht stimmberechtigt.

(2) Dem LAG-Management zugeordnet ist auch die Geschäftsstelle des Vereins.

(3) Das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Durch die Jahresmitgliederversammlung werden im Falle von Beitragserhebungen zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Bad Kissingen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## § 16 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur zur Öffentlichkeitsarbeit z.B. in der Presse oder auf der Homepage, wenn das Mitglied eingewilligt hat.

(3) Die Geschäftsstelle kann zum Zwecke der Einladungen zu Projekteröffnungen oder sonstigen Projektveranstaltungen Kontaktadressen von Mitgliedern des Lenkungsausschusses und des Fachbeirates an Projektträger weitergeben, sofern die betreffenden Mitglieder nicht ausdrücklich postalisch oder per Mail gegenüber der Geschäftsstelle dem widersprochen haben.

(4) Der Verein veröffentlicht auf seiner Homepage die Namen und/oder Funktionen der Mitglieder des Lenkungsausschusses und des Fachbeirates.

## § 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 22.06.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

(4) Die Satzung tritt ab 01.08.2022 in Kraft.



---

Landrat Thomas Bold, 1. Vorsitzender



---

Schriftführerin